

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

07.09.2020

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung – Bundesrat Drucksache 490/20 vom 27. August 2020

Zusammenfassung

Die sog. Westbalkanregelung nach § 26 Abs. 2 BeschV hat sich über die letzten Jahre bewährt und als wichtiger Teil der Erwerbsmigration zur Stärkung des deutschen Arbeitsmarktes etabliert. Eine Evaluation der Regelung hat die Vorteile für alle Seiten wissenschaftlich bestätigt. Daher ist die Verlängerung der Regelung zu begrüßen.

Die Kontingentierung auf 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht zielführend, da bereits im Visaverfahren durch eine Vorrangprüfung seitens der BA die Einreise nur Personen ermöglicht wird, für deren Tätigkeit keine vorrangig berechtigten Personen in Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen. Die Kontingentierung dagegen kann zur Folge haben, dass ein Arbeitsplatz, der aus Deutschland heraus nicht besetzt werden kann, weil eine passende Person nicht gefunden wurde, dennoch unbesetzt bleiben muss, sobald das Kontingent erreicht ist.

Die Administrierung der Kontingentierung muss durch die BA so effizient wie möglich gestaltet werden, damit negative Folgen zumindest reduziert werden. Dazu darf sich das Kontingent nur auf Personen beziehen, die tatsächlich einreisen. Zu Recht sieht die Verordnung vor, Verlängerungen oder Beschäftigungswechsel nicht miteinzuberechnen. Auch muss das Kontingent über die Jahre übertragbar sein, um eine eigentlich unnötige Kontingentierung wenigstens in ihrer Flexibilität zu erhöhen.

Im Einzelnen

Westbalkanregelung hat sich in der Praxis und wissenschaftlich bewährt

Die Westbalkanregelung war in den letzten Jahren in großen Teilen dafür verantwortlich, dass Erwerbsmigration zur Stärkung des deutschen Arbeitsmarktes zugenommen hat. Allein 2019 kamen über 27.000 Arbeitskräfte. Unter den zehn Hauptherkunftsländern von Erwerbsmigration aus Drittstaaten finden sich 2018 allein fünf Staaten, die unter die Westbalkanregelung fallen.

Die wissenschaftliche Evaluierung der Westbalkanregelung durch das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) zeigt deutlich, dass die Regelung den in bestimmten Branchen und Regionen bestehenden Arbeitskräftemangel lindern und damit den Wirtschaftsstandort sowie den Sozialstaat durch mehr Beitragszahlende stärken konnte. 58 % der Personen sind in Deutschland als Fachkräfte, Spezialistinnen und Spezialisten oder Expertinnen oder Experten beschäftigt. Die Beschäftigungsverhältnisse weisen eine hohe Stabilität auf.

Die wissenschaftliche Evaluation der Regelung zeigt ihre Vorteile auf. Sie legt aber auch dar, an welchen Stellen es bei der notwendigen Zuwanderung von Fachkräften insgesamt hakt. Das betrifft insb. die zu lange Dauer der Visaverfahren, die Wartezeiten von vielen Monaten oder sogar bis zu zwei Jahren aufweisen. Die Bundesregierung muss die Verfahren zur Visaerteilung daher durch eine e-Akte digitalisieren und personelle Ressourcen insbesondere in den Auslandsvertretungen ausbauen und effizienter nutzen.

Kontingentierung ist nicht sachgerecht

Die Kontingentierung auf 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit pro Jahr ist sachlich unbegründet und erzeugt unnötige Bürokratie. Die im Verfahren vorausgesetzte Vorrangprüfung, wonach für die Tätigkeit keine vorrangig berechnete Person in Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen darf, stellt bereits sicher, dass auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wie z. B. aktuell der Corona-Pandemie, keine negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu befürchten wären. Dagegen ist es aber im gegenteiligen Fall unsinniger Weise möglich, dass Arbeitsplätze bei Erreichen des Kontingents unbesetzt blieben, auch wenn sie aus Deutschland heraus nicht besetzt werden können. Es ist zynisch, nicht ausreichende Kapazitäten bei den Visastellen als Rechtfertigung für die Kontingentierung anzuführen. Hier ist es Aufgabe der Bundesregierung im Interesse der Stärkung des Standortes Deutschland die notwendigen Anpassungen für eine zügige Bearbeitung der Anträge umzusetzen.

Die jährliche Überprüfung des Kontingents sollte sich allerdings am tatsächlichen Bedarf orientieren und sich nicht – wie in der Begründung ausgeführt – nach den Kapazitäten der Auslandsvertretungen richten. Sofern tatsächlich ein höherer

Bedarf besteht, muss es möglich sein, das Kontingent auszuweiten. Zudem muss die Kontingentierung flexibel ausgestaltet werden. Dazu gehört zwingend, dass das Kontingent nur Zustimmungen zur Arbeitsaufnahme für Personen berücksichtigt, die auch tatsächlich eingereist sind und ihren Arbeitsplatz angetreten haben. Zu Recht zählen Verlängerungen und Beschäftigungswechsel nicht in das Kontingent. Notwendig ist auch die Übertragbarkeit der Kontingente zwischen den Jahren. So kann die Flexibilität der Regelung gestärkt und die Planungssicherheit der Unternehmen und Zuwandernden gewährleistet bleiben.

In der praktischen Ausgestaltung muss sichergestellt werden, dass die Zuteilung des Kontingents auf die einzelnen Länder im Westbalkan flexibel gestaltet wird. Es darf nicht die Situation entstehen, dass z. B. in Serbien das Kontingent erschöpft ist während es in Montenegro nicht vollständig genutzt wird. Daher ist die jährliche Überprüfung der Verteilung zu begrüßen.

Planungssicherheit für die Zukunft schaffen

Die Debatte um die Verlängerung der Westbalkanregelung hat deutlich gemacht, dass für den Fall, dass die Regelung ausläuft, Rechtssicherheit, für die bereits in Deutschland aufhältigen Personen und ihre Arbeitgeber notwendig ist. Deshalb sollte die Beschäftigungsverordnung um den Punkt ergänzt werden, dass auch bei Auslaufen des § 26 Abs. 2 BeschV Personen, die über diesen Titel eingereist sind, weiterhin in Deutschland arbeiten dürfen, wenn die Beschäftigung zu der der Aufenthaltstitel nach § 26 Abs. 2 BeschV erteilt wurde, weiter fortbesteht.